

1. Geltungsbereich

- a) Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für die Anmietung von Standflächen, die Bestellung von Leistungen aus dem Bereich „Sales & Marketing Services (SMS)“ durch den Vertragspartner und sonstige Leistungen der Mesago Messe Frankfurt GmbH (im Folgenden: Mesago). Je nach Umfang der vom Vertragspartner angefragten Leistungen, kommen gegebenenfalls ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Mesago zur Anwendung.
- b) Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- c) Diese Bedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge auch in laufender Geschäftsverbindung und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- d) Bedingungen des Vertragspartners, denen wir nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, werden nicht Vertragsbestandteil. Diese Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos erbringen. Frühere Allgemeine Vertragsbedingungen und sonstige Bedingungen von uns werden durch diese Bedingungen für künftige Vereinbarungen ersetzt, sofern nicht schriftlich ausdrücklich eine andere Vereinbarung mit dem Vertragspartner getroffen wurde.
- e) Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Vertragsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss / Vertragspartner

- a) Die Anfrage einer Anmietung oder sonstige Bestellung erfolgt durch Einsendung des Anmeldeformulars oder auf andere von Mesago akzeptierte Weise. An sein Angebot ist der Vertragspartner drei Wochen ab Eingang bei uns gebunden.
- b) Mit der Stand- oder einer sonstigen Auftragsbestätigung durch uns kommt der Vertrag mit dem Vertragspartner zustande. In der Annahme des Angebots ist Mesago frei. Schweigen von Mesago gilt nur als Zustimmung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- c) Angebote (beispielsweise die Bereitstellung von Anmeldeformularen) durch Mesago erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch, wenn Fristen zur Anmeldung oder sonstigen Bestellung enthalten sind, dies dient lediglich der Planbarkeit der Kapazitäten von Mesago und führt nicht zu einer Bindung an Angebote.
- d) Wird eine Stand- oder sonstige Auftragsbestätigung erteilt, wird deren Inhalt verbindlich, sofern in diesen Bedingungen (vgl. Ziffer 5) nichts anderes geregelt ist und die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Etwaige Abweichungen der Anmietung oder sonstigen Bestellung von der Stand- oder Auftragsbestätigung hat der Vertragspartner gegenüber Mesago innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rügen.
- e) Änderungswünsche des Vertragspartners bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Mesago.
- f) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Vertragspartners mangels Masse abgelehnt, ist Mesago berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- g) Mehrere Vertragspartner haften Mesago als Gesamtschuldner.

3. Standmieten

Es gelten die von Mesago angegebenen / vereinbarten Quadratmeterpreise. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten Quadratmeter aufgerundet. Träger und Säulen werden bei der Berechnung der Quadratmeter nicht in Abzug gebracht. Bei nicht quadratischen Standflächen behält sich Mesago aufgrund der Aufplanung die Zurverfügungstellung einer abweichenden Grundfläche mit einer Toleranz von plus / minus zwei Quadratmetern vor.

4. Öffnungszeiten / Auf- und Abbau

Die geltenden Öffnungszeiten für Besucher und Vertragspartner sowie die verbindlichen Uhrzeiten zum Auf- und Abbau sind unter formnext.mesago.com einzusehen.

5. Platzierung

Mesago ist bemüht, dem Vertragspartner die in der Standbestätigung vorläufig vorgesehene Fläche zur Verfügung zu stellen. Im Interesse einer optimalen Einteilung der Ausstellung ist Mesago berechtigt, dem Vertragspartner eine andere Fläche der gleichen Kategorie und Größe zuteilen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

6. Standgestaltung

- a) Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, hat Mesago für die Standgestaltung Richtlinien festgelegt, die für den Vertragspartner verbindlich sind. Die Standbaurichtlinien sind Bestandteil des Vertrages. Sie sind im Shop für Ausstellerservices und unter formnext.mesago.com einsehbar.
- b) Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Vertragspartner, sofern der Standbau nicht vertragliche Leistungspflicht von Mesago ist. Im letzteren Fall bedarf eine Änderung des Standbaus, der Standgestaltung und Standsicherheit durch den Vertragspartner sowie das Mitbringen / Benutzen von Zusatzmobiliar der vorherigen Zustimmung von Mesago. Im Übrigen haben Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit dem geltenden Recht sowie den aktuellen Standbaurichtlinien von Mesago bzw. des Veranstaltungsorts zu entsprechen, welche unter formnext.mesago.com einsehbar sind und die dem Vertragspartner vor Veranstaltungsbeginn zugehen.
- c) Die Standgestaltung, Präsentationen bzw. Vorführungen gleich welcher Art, das Aufstellen von Exponaten sowie von Werbematerial darf nicht gegen einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die guten Sitten oder behördliche Auflagen und Anordnungen verstoßen. Weltanschauliche oder politische Motive oder Botschaften dürfen nicht zur Schau

gestellt werden, die umfasst unter anderem auch (Landes)Flaggen.

- d) Präsentationen bzw. Vorführungen, gleich welcher Art, das Aufstellen von Exponaten sowie das Verteilen von Werbematerial dürfen nur auf dem Stand erfolgen und müssen so stattfinden, dass visuelle, akustische und sonstige Belästigungen anderer, insbesondere der benachbarten Stände, sowie Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen. Eine Zuschaustellung lebender Tiere ist grundsätzlich nicht zulässig.
- e) Werbemaßnahmen an den Ständen dürfen nicht: andere Messen oder Veranstaltungen werben, insbesondere sofern diese Messen oder Veranstaltungen inhaltlich der Veranstaltung von Mesago, auf der die Bewerbung erfolgt, stark ähneln oder wenn diese denselben Teilnehmerkreis ansprechen.
- f) Die Stände müssen während der geltenden Öffnungszeiten personell besetzt und mit Ausstellungsgut belegt sein.
- g) Jeglicher Hand- oder Direktverkauf - insbesondere von Ausstellungsware oder Messemustern - ist untersagt. Hand- oder Direktverkauf ist jede entgeltliche Abgabe von Ware und jede Erbringung von Dienstleistung seitens des Ausstellers auf dem Messegelände. Die Abgabe ist nur ohne Entgelt gestattet.
- h) Bei Zuwiderhandlung gegen eine der Bestimmungen in den vorgenannten Ziffern a) bis g) ist Mesago berechtigt, vom Vertragspartner zu verlangen, den Verstoß abzustellen. Erfolgt das Abstellen nicht unverzüglich, stehen Mesago insbesondere die Rechte aus Ziffer 16 b) zu. Ferner steht Mesago im Falle eines schuldhaften Verstoßes eine angemessene Vertragsstrafe zu. Die Höhe der Vertragsstrafe legt Mesago nach billigem Ermessen fest. Auf Betreiben des Vertragspartners wird die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe durch das zuständige Gericht kontrolliert. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch Mesago bleibt unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf mögliche Schadensersatzansprüche, unter der Maßgabe, dass die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt, anzurechnen.

7. Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung sorgt Mesago. Die Kosten für die Standinstallation von Wasser-, Elektro-, Telefonanschlüssen etc., die in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie Verbräuche werden dem Vertragspartner gesondert berechnet.

8. Online-Inhalte und Profil des Vertragspartners

- a) Sofern der Vertragspartner mit Mesago entsprechende Leistungen (bspw. Sales & Marketing Services Pakete) vereinbart hat, ist der Vertragspartner für die rechtzeitige Bereitstellung sowie Pflege der im jeweiligen Sales & Marketing Services Paket zu hinterlegenden Inhalte („Profil“ des Vertragspartners) allein verantwortlich.
- b) Für den Inhalt des Profils und daraus entstehenden Schaden ist allein der Vertragspartner verantwortlich. Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das Profil zur Verfügung gestellten bzw. eingestellten Inhalte, insbesondere Bilder, Videos und Texten. Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch die von ihm bereitgestellten Inhalte keine Schutz- oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Mesago ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Vertragspartner ein- oder bereitgestellten Inhalte Schutz- oder sonstige Rechte Dritter verletzen oder verletzen können.
- c) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zugangsdaten zu dem Profil streng vertraulich zu behandeln. Er darf Zugangsdaten nur denjenigen eigenen Mitarbeitern zugänglich machen, die das Profil im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nutzen dürfen. Hat der Vertragspartner den Verdacht, dass seine Zugangsdaten einem Dritten bekannt geworden sind oder dass ein Dritter unbefugt den Zugang des Vertragspartners nutzt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, Mesago unverzüglich in Textform zu informieren.
- d) Mesago behält sich vor, die Veröffentlichung von Inhalten wegen deren technischer Form sowie aus sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, insbesondere wenn die Inhalte nach pflichtgemäßem Ermessen von Mesago gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen oder deren Veröffentlichung für Mesago unzumutbar ist. Unzumutbar ist eine Veröffentlichung beispielsweise dann, wenn die Inhalte Werbung für Veranstaltungen enthalten, die inhaltlich der Veranstaltung von Mesago stark ähneln oder wenn diese denselben Teilnehmerkreis ansprechen. Die Ablehnung der Veröffentlichung wird dem Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt.
- e) Mesago gewährleistet eine Verfügbarkeit des Profils von 97% im Monat. Wartungszeiten gelten als Zeiten der Verfügbarkeit des Profils. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Beseitigung unerheblicher Störungen liegt im Ermessen von Mesago.

9. Zahlungsbedingungen

- a) Die Standmiete ist in zwei hälftigen Raten zu bezahlen. Die erste Rate (Anzahlungsanforderung) wird dem Vertragspartner mit Zusendung der Standbestätigung in Rechnung gestellt und ist sofort fällig. Die zweite Rate (Schlussrechnung) wird unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen frühestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn berechnet und ist ebenfalls sofort fällig.
- b) Rechnungen über sonstige Bestellungen und Leistungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind ab Rechnungsdatum sofort fällig.
- c) Im Falle des Verzuges gilt der gesetzliche Zinssatz in Höhe von neun Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt des Verzugs eintritts geltenden Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Mesago über die Zahlungsumasse verfügen kann.
- d) Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn gegenüber dem Vertragspartner sind wir berechtigt, eine Mahnpauschale von EUR 3,00 zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur ein solcher entstanden ist, der wesentlich niedriger als diese Pauschale ist. Die weitergehenden Ansprüche von Mesago bleiben unberührt.

10. Vorbehalte

- a) Bei Vorliegen eines nicht durch die Parteien verschuldeten zwingenden Grundes oder höherer Gewalt (bspw. Arbeitskampf, behördliche oder gesetzliche Anordnung, extreme Wetterbedingungen, Katastrophen, Krieg, Terrorgefahr, Brand, Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Teilnehmer, Epidemie-/Pandemiesituation, Embargos, Energiemangel (insbesondere Ausruhen der dritten Stufe (Notfallstufe) des Notfallplans Gas durch das zuständige Bundesministerium oder entsprechende zukünftige Eingriffe durch Gesetzgebung oder Exekutive) oder wesentliche Betriebsstörungen, insbesondere Cyber-Angriffe), die die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar erschwert oder unmöglich macht, werden beide Seiten von ihren Vertragspflichten frei. Mesago behält sich insbesondere vor, die Veranstaltung bei Vorliegen der aufgezählten Gründe an einen anderen Ort zu verlegen, zu kürzen, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die vom Vertragspartner zu bezahlende Vergütung ist dann entsprechend anzupassen bzw. entfällt bei einer völligen Absage ganz. Bis dahin gemachte Aufwendungen trägt jede Seite selbst. Bereits erbrachte Leistungen der Parteien sind zurückzugewähren.
- b) Den Parteien ist bewusst, dass die Corona-Pandemie, Kriegsgeschehen und die derzeitige Energiekrise weitreichende Auswirkungen mit sich bringen können, die möglicherweise die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beeinträchtigen kann. Die Parteien sind sich darüber einig, dass, soweit sie aufgrund von Einschränkungen infolge dieser Ereignisse nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, dies als ein Ereignis höherer Gewalt angesehen wird, welches die betroffene Partei von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbindet. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf der oben beschriebenen Sachlage beruht. Mesago ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Mesago ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Vertragspartners zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Vertragspartners auf Erstattung von Aufwendungen, die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadenersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

11. Reklamationen

- a) Offensichtliche Leistungsmängel sowie Fehlen oder Wegfall zugesicherter Eigenschaften hat der Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnisnahme des Mangels zu rügen.
- b) Nur, wenn Mesago nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen haben, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird oder wenn Mesago mit zwei Versuchen, Abhilfe zu schaffen, gescheitert ist, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl den Vertrag fristlos kündigen oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

12. Haftungsbeschränkung / -ausschluss

- a) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Mesago unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Mesago ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Mesago nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Mesago auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere für Produktfehler, bleiben unberührt.
- b) Soweit die Haftung von Mesago ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mesago (nachfolgend: Mesago-Team). Die oben genannten Bestimmungen implizieren keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners und schließen keine ausdrücklich in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gewährten Ansprüche aus.
- c) Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasserschäden etc. hat Mesago eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen. Wir empfehlen dem Vertragspartner, durch Antrag im hierzu vorgesehenen Formblatt in den Technischen Unterlagen Gefahren auf eigene Kosten abdecken zu lassen.

13. Untervermietung / Übertragung / Abtretungsverbot

- a) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von Mesago den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, insbesondere unter zu vermieten oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen, einen Mitaussteller (= wer am Stand des Vertragspartners mit eigenem Personal und eigenem Produktangebot auftritt) hinzuzuziehen oder ein anderes Unternehmen zu vertreten (= wer am Stand des Vertragspartners nicht mit eigenem Personal, jedoch mit eigenem Produktangebot auftritt und dieses durch den Vertragspartner anbieten lässt). Im Falle der Erteilung einer vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch Mesago hat der Vertragspartner Mesago über die Person des Dritten vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner haftet Mesago gegenüber vor für etwaige Verstöße des Dritten und dafür, dass der Dritte die Geltung der Vereinbarungen zwischen Mesago und dem Vertragspartner und insbesondere auch dieser allgemeinen

Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber akzeptiert. Mitaussteller und ein vertretenes Unternehmen sind nur solche Unternehmen, die ausdrücklich als Mitaussteller bzw. vertretenes Unternehmen durch den Vertragspartner angemeldet und von Mesago bestätigt wurden.

- b) Eine Übertragung des Vertrages über die angemietete Standfläche durch den Vertragspartner auf einen Dritten, also die Vertragsübernahme bzw. der Eintritt in den Vertrag durch einen Dritten, ist nicht möglich, sofern Mesago nicht zuvor die schriftliche Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis erteilt Mesago nach eigenem Ermessen und regelmäßig nur in begründeten Ausnahmefällen.
- c) Für Änderungen an den Daten des Vertragspartners nach Vertragsabschluss kann Mesago dem Vertragspartner für den entstehenden administrativen Aufwand eine pauschale Gebühr in Höhe von EUR 350,00 in Rechnung stellen, die der Vertragspartner zu zahlen hat.
- d) Es ist dem Vertragspartner untersagt, etwaige Ansprüche gegen Mesago, die nicht auf die Zahlung von Geld gerichtet sind, an Dritte abzutreten, wenn ein schützenswertes Interesse von Mesago entgegensteht, es sei denn ein berechtigter Belang des Vertragspartners überwiegt dieses Interesse von Mesago.

14. Aufrechnung / Zurückhaltung

Der Vertragspartner darf gegen unsere Forderungen nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte kann der Vertragspartner nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

15. Pfandrecht

Zur Sicherung unserer Forderungen behalten wir uns vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten.

16. Vorzeitige Vertragsbeendigung (Stornierung) / Kündigung

- a) Die vorzeitige Beendigung (Stornierung) eines mit Mesago geschlossenen Vertrags (auch bezüglich Teilen des Leistungsumfanges wie z.B. der Nutzung durch Mitaussteller oder vertretene Unternehmen) ist nur mit der Zustimmung von Mesago möglich. Vertraglich eingeräumte oder gesetzliche Rücktritts-, Widerrufs-, Kündigungs- oder Anfechtungsrechte bleiben unberührt. Stimmt Mesago einer Stornierung zu (auch hinsichtlich Teilen des Leistungsumfanges wie z.B. der Nutzung durch Mitaussteller oder vertretene Unternehmen), bleibt der Vertragspartner Mesago gegenüber zur Zahlung der vollen vereinbarten Vergütung (einschließlich der Gebühren für Mitaussteller oder vertretene Unternehmen) unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung verpflichtet. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder nur ein solcher, der niedriger ist, als die vereinbarte Vergütung.
- b) Die Parteien haben insbesondere das Recht, Verträge fristlos zu kündigen, wenn aufgrund des Verhaltens der jeweils anderen Partei das Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden ist. Unzumutbarkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Mesago mit einem nicht unerheblichen Teil in Verzug befindet oder der Vertragspartner eine sonstige vertragliche Verpflichtung verletzt. Weitergehende Rechte von Mesago aufgrund des Kündigungsgrundes bleiben unberührt.

17. Erfüllungsort / Rechtswahl / Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist der Sitz von Mesago in Stuttgart.
- b) Für die Rechtsbeziehungen zwischen Mesago und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist zwischen Mesago und dem Vertragspartner ist, soweit rechtlich zulässig, Stuttgart.

18. Einwilligung in Film-, Bild- und Tonaufnahmen

Der Vertragspartner gestattet, dass Mesago Film-, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsständen und einzelnen Exponaten (Aufnahmen) zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen, insbesondere auch im Internet und zu Werbezwecken, anfertigt oder anfertigen lässt und nutzt. Mesago ist berechtigt, die Aufnahmen zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Dies umfasst insbesondere die Herstellung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, öffentliche Zugänglichmachung, Sendung sowie Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung der Aufnahmen sowie Bearbeitung/Änderung und ist damit auch in sachlicher Hinsicht unbeschränkt. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, erwirbt der Vertragspartner keinerlei Nutzungsrechte an den Aufnahmen.

19. Sonstige Bestimmungen

- a) Bestandteil dieses Vertrages sind die vom Vertragspartner gebuchten Produktgruppen, die unter formnext.mesago.com einsehbar sind, diese Vertragsbedingungen sowie die Standbaurichtlinien samt Anlagen in der aktuellen Fassung, die im Shop für Ausstellerservices und unter formnext.mesago.com einsehbar sind und die dem Vertragspartner vor Veranstaltungsbeginn zugehen.
- b) Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- c) Sollte eine Bestimmung des Vertrages zwischen Mesago und dem Vertragspartner ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in den vertraglichen Regelungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle

einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Stand: 19. April 2023